



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt II des Dritten Teils wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Bauarten“
  - b) Abschnitt III des Dritten Teils wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des Abschnitts III des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III  
Bauprodukte“

bb) Folgende Paragraphen werden eingefügt:

„§ 17b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten“

„§ 17c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten“

cc) § 18 erhält folgende Überschrift:

„§ 18 Verwendbarkeitsnachweise“

dd) § 22 erhält folgende Überschrift:

„§ 22 Übereinstimmungsbestätigung“

ee) § 23 erhält folgende Überschrift:

„§ 23 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers“

ff) § 24 erhält folgende Überschrift:

„§ 24 Zertifizierung“

gg) § 25 erhält folgende Überschrift:

„§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen“

hh) § 26 erhält folgende Überschrift:

„§ 26 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen“

- c) Abschnitt IV des Dritten Teils wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:  
  
„Abschnitt IV  
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken,  
Dächer“
  - bb) § 27 des Abschnitts III wird dort gestrichen und in Abschnitt IV  
eingefügt.
- d) Im Fünften Teil wird folgender § 73a eingefügt:
- „§ 73a Typengenehmigung“
- e) Im Sechsten Teil wird nach § 83 folgender § 83a eingefügt:
- „§ 83a Technische Baubestimmungen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 11 erhält folgende Fassung:  
  
„(11) Bauprodukte sind
1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011,<sup>1</sup> die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
  2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

---

<sup>1</sup> „Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung; ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5, L 103 vom 12. April 2013, S. 10, L 92 vom 8. April 2015, S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 574/2014, ABl. L 159 vom 28. Mai 2014, S. 41).“

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken kann.“

b) In Absatz 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 11 gilt nicht als Bauart.“

c) Folgender neuer Absatz 13 wird eingefügt:

„(13) Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes nur untergeordnete Bedeutung haben.“

d) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die der Wahrung der Anforderungen nach Absatz 2 dienenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße nachweislich die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch

Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

4. In § 6 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Wird bei bestehenden Gebäuden, die in Gebieten liegen, die überwiegend dem Wohnen oder der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden dienen, zusätzlicher Wohnraum geschaffen, gelten die Absätze 2 bis 5 nicht bei

1. Änderungen innerhalb von Gebäuden,
2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 Meter beträgt oder die Außenwand als Gebäudeabschlusswand ausgebildet ist,
3. der Neuerrichtung oder dem Ausbau von Dachräumen oder eines Dachgeschosses innerhalb der Abmessungen bestehender Dachräume oder des Dachgeschosses,
4. der nachträglichen Errichtung eines Dach- oder Staffelgeschosses, wenn deren Abstandflächen innerhalb der Abstandflächen des bestehenden Gebäudes liegen und ein Abstand zur Nachbargrenze von mindestens 2,50 m eingehalten wird.

Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, Fenster und sonstige Öffnungen in Dächern oder Wänden sind unbeschadet der §§ 31 und 33 so anzuordnen, dass von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Nachbarinnen und Nachbarn unzumutbar sind. Satz 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 7.

(10) An bestehenden Gebäuden können bei der nachträglichen Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenträume geringere Tiefen von Abstandflächen zugelassen werden, wenn wesentliche Beeinträchtigungen angrenzender oder gegenüberliegender Räume nicht zu

befürchten sind und zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten wird.“

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a  
Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

erteilt worden ist. § 19 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 83a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte

Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 22 Absatz 2 gilt für die Anwenderin oder den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Anwenderin oder der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.“

6. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen

dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 2 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

7. Nach § 17b wird folgender § 17c eingefügt:

„§ 17c  
Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten  
Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen allen in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 18 bis 26 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Verwendbarkeitsnachweise

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 19 bis 21) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 83a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 83 Absatz 5a es vorsieht.



- (2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,
1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht, für das jedoch die Gleichwertigkeit mit der allgemein anerkannten Regel der Technik gegeben ist, oder
  2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 83a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“

9. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für derartige, nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 17b Absatz 1 nachgewiesen ist.“

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 83a bekannt gemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 1 für derartige, nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 17b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 19 Absatz 2 und Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Satz 1 Nummer 1 oder für die nach einer Verordnung aufgrund § 83 Absatz 5 Nummer 1 zuständigen

Stellen kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes finden Anwendung.“

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 im Einzelfall nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 17b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“

12. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

13. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) § 22 erhält folgende Überschrift:

„Übereinstimmungsbestätigung“

b) In Absatz 1 werden die Worte „technischen Regeln nach § 18 Abs. 2,“ durch die Worte „Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2,“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 23).“

d) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Übereinstimmungserklärung hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem

Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.“

e) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

14. § 24 wird zu § 23 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „technischen Regeln nach § 18 Abs. 2, in der Bauregelliste A,“ durch die Worte „Technischen Baubestimmungen nach § 83a,“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 83a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

15. § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) § 24 erhält folgende Überschrift:

„Zertifizierung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Der Herstellerin oder dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 zu erteilen, wenn das Bauprodukt“

bb) In Nummer 1 werden die Worte „maßgebenden technischen Regeln,“ durch die Worte „Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2,“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „ § 25“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „maßgebenden technischen Regeln,“ durch die Worte „Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2,“ ersetzt.

16. § 26 wird § 25 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 24 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 23 Absatz 2)“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 25 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 24 Absatz 1)“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 25 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 24 Absatz 2)“ ersetzt.

d) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 7 und § 26 Absatz 2“ ersetzt.

e) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 18 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 6 und § 26 Absatz 1“ ersetzt.

17. Folgender § 26 wird eingefügt:

„§ 26

### Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erfasst sind.“

18. In § 27 Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Unbeschadet des § 71 sind abweichend von Absatz 2 Satz 4 andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen der Technischen Baubestimmungen nach § 83a entsprechen. Satz 5 gilt nicht für Wände nach § 31 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 36 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1.“

19. In § 40 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „; dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird“ eingefügt.

20. § 49 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Wohnung bis zu 50 m<sup>2</sup> nutzbarer Grundfläche muss über Abstellraum von mindestens 3,50 m<sup>2</sup>, jede Wohnung mit mehr als 50 m<sup>2</sup> nutzbarer Grundfläche über Abstellraum von mindestens 6 m<sup>2</sup> verfügen.“

21. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den vom Entwurfsverfasser festgelegten Eigenschaften von verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 5 bis 8.

- c) In Satz 5 werden die Worte „Sie oder er“ durch die Worte „Die Bauherrin oder der Bauherr“ ersetzt.

22. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

23. § 59 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 kein“ durch die Worte „der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 keine“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „entgegen § 22 kein“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „(§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)“ gestrichen und die Angabe „(§ 23 Abs. 4)“ durch die Angabe „(§ 22 Absatz 3)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

24. In § 63 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b werden nach dem Wort „Tankstellen“ die Worte „sowie Ladepunkte für Elektrofahrzeuge“ eingefügt.

25. § 68 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind.“

26. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher

Geschosse geschaffen wird und das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 83a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

27. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a  
Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 75 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Typengenehmigungen anderer Länder auch im Land Schleswig-Holstein anerkennen.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“



28. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Bauprodukten,“ die Worte „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 als auch zugehörigen Montage- und Gebrauchsanleitungen,“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Bauaufsichtsbehörde, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Brandschutz sowie die in die Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragenen prüfbefreiten Aufsteller der bautechnischen Nachweise haben, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erlangen, diese der obersten Bauaufsichtsbehörde als für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitzuteilen.“

29. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Bauprodukte entsprechend § 22 Absatz 3 mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 vorliegen,“

- b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 3“ ersetzt und die Worte „oder CE-Zeichen“ gestrichen.

- c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Bauarten entgegen § 17a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,“

30. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „den §§ 3, 17a Absatz 1 und 17b Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 in Nummern 1, 3 und 4 wird die Angabe „§ 26“ jeweils durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften darüber zu erlassen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 17a Absatz 2 und die §§ 18 bis 26 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

31. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; die §§ 17a Absatz 2, § 18 Absatz 1 und § 71 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,

3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
  - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
  - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken,
  - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken,
  - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
  - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
  - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 17a Absatz 3 oder nach § 20 Absatz 1 bedürfen,
5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 23,
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 18 Absatz 3 genannte Liste.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage des vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Musters der Technischen Baubestimmungen (MVVTB) als technische Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1. Bei Bekanntgabe kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden.“

32. In § 85 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist nicht zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.

(4) In der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(5) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Peter Lehnert  
und Fraktion

Dr. Andreas Tietze  
und Fraktion

Jan Marcus Rossa  
und Fraktion

Begründung:

## Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Inhaltsübersicht wird um das neue Bauproduktenrecht und um die Einführung der Typengenehmigung ergänzt.

## Zu Nr. 2 (§ 2):

Absatz 11 definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“. Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) – Artikel 2 Nummer 1 und 2 – ist der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt worden. Ein „Bausatz“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit, da nach Artikel 2 Nummer 1 EU-BauPVO auch ein Bausatz ein Bauprodukt ist.

Absatz 12 definiert weiterhin unverändert den Begriff „Bauart“. In Abgrenzung zur Bauart wird durch Satz 2 klargestellt, dass ein Bausatz, obgleich aus mindestens zwei Bauprodukten zusammengefügt, gemäß neuem Bauproduktenrecht ein Bauprodukt darstellt.

Absatz 13 definiert den eingebürgerten Begriff des „nicht geregelten Bauproduktes“, der ursprünglich in § 18 Absatz 3 LBO definiert wurde. Mit der Anpassung an das geänderte Bauproduktenrecht ist die Definition entfallen. Da in vielen Zustimmungen im Einzelfall, die gemäß neuer Gesetzeslage als Bauartgenehmigungen fortgelten, in entsprechend, bestehenden Erlassen der Begriff verwandt wurde und die Verwendung im Bereich der national geregelten Bauprodukte (siehe § 18 und folgende) weiterhin Anwendung finden kann und sollte, erfolgt die Definition nun in § 2 Absatz 13. Die Begriffsdefinition erfolgt systemgerecht im Anschluss an die Definitionen für Bauprodukte, so dass der Inhalt des bestehenden Absatzes 13 (Campingplätze) sich nun in Absatz 14 wiederfindet.

## Zu Nr. 3 (§ 3):

Die Struktur des die grundlegenden Anforderungen festlegenden § 3 der LBO wurde beibehalten und entsprechend den Erfordernissen dem neuen Bauproduktenrecht angepasst. So beinhaltet Absatz 1 weiterhin unverändert das Gebot der Rücksichtnahme.

Zu Buchst. a):

Bei dem der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienenden Absatz 2 werden nunmehr klarstellend die in Anhang I der EU-BauPVO enthaltenen Grundanforderungen in Bezug genommen. Die Verwendung des Wortes „dabei“ zeigt an, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, sie in der Verwaltungsvorschrift nach § 83a konkretisiert werden und sie damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können.

Zu Buchst. b):

Der dem neuen Bauproduktenrecht angepasste, neu formulierte Absatz 3 hebt nach wie vor auf das Erfordernis der Beachtung der der Gefahrenabwehr gemäß Absatz 2 dienenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ab, zu denen auch die von der obersten Bauaufsicht durch Verwaltungsvorschrift bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen zählen. Diese allgemeine, grundlegende Regelung in Bezug auf das Sicherheitsniveau von Bauwerken wurde abweichend von der MBO entsprechend der Regelung in NRW unter § 3 belassen. Hierdurch wird grundlegend klargestellt, dass neben den durch die Verwaltungsvorschrift eingeführten Technischen Regeln (§83a) auch die nicht eingeführten anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind, die der Erfüllung des gemäß Absatz 2 geforderten Sicherheitsniveaus dienen.

Zu Buchst. c):

Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen, denn die Inhalte von Absatz 5 für die Bauarten finden sich in § 17a Absatz 1 und für die Bauprodukte in § 17b wieder. Die Bauarten aus Absatz 6 werden aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel gestrichen. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (s. VO (EU) Nummer 764/2008). Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können, deswegen ist ihre Einbeziehung in die Gleichwertigkeitsklausel nicht sinnvoll. Im

Hinblick auf die Bauprodukte findet sich die Gleichwertigkeitsklausel nun in § 17b Absatz 2.

Zu Nr. 4 (§ 6):

Absatz 9 hat rechtmäßig errichtete Gebäude zum Gegenstand, die den aktuellen Regelungen des Abstandflächenrechts nicht entsprechen aber Bestandsschutz genießen. Veränderungen in oder an diesen Gebäuden führen nach geltender Rechtsprechung jedoch häufig dazu, dass die Abstandflächenfrage für das bestehende Gebäude neu aufgeworfen werden muss, weil durch diese Veränderungen der Bestandsschutz entfällt.

Satz 1 beschreibt vier abstandflächenrechtlich zulässige Maßnahmen, die keine nachträgliche Sicherung der bestehenden Abstandflächen nach Absatz 2 Satz 3 erfordern. Auch bedarf es für diese Maßnahmen, soweit es das Abstandflächenrecht betrifft, keiner Abweichungsentscheidung nach § 71 LBO. Der Nachbar hat diese Änderungen hinzunehmen.

Mit dem Einleitungssatz wird klargestellt, dass die abweichende Regelung in Baugebieten gilt, die überwiegend dem Wohnen dienen oder in solchen Gebieten, die für eine städtebauliche Nachverdichtung geeignet sind und eine erleichterte Schaffung von benötigtem Wohnraum begünstigen soll.

Bei den in Nummer 1 bis 4 genannten Vorhaben gelten die Regelungen zur Ermittlung der Abstandflächen (Absätze 2 bis 5) unter den genannten Voraussetzungen nicht. Planungsrechtliche Vorgaben sind unabhängig davon zu beachten.

Nach Nummer 1 sind auch wesentliche Änderungen innerhalb des Gebäudes, die sich auf den Bestandschutz auswirken, zulässig, ohne die Abstandfrage neu aufzuwerfen.

Nach Nummer 2 sind Nutzungsänderungen im bestehenden Gebäude abstandflächenrechtlich zulässig, wobei aus Brandschutzgründen ein Mindestabstand zur Nachbargrenze einzuhalten ist.

Nummer 3 ermöglicht die Neuerrichtung von Dachräumen oder eines Dachgeschosses innerhalb der ursprünglichen Dachkubatur der zurückgebauten Dachräume oder des zurückgebauten Dachgeschosses. „Innerhalb der Abmessungen“ bedeutet hierbei, dass das neue Dach auch anders oder kleiner realisiert werden darf; entscheidend ist, dass nicht über die alte Dachkubatur hinaus



gebaut wird. Die Regelung verhindert unwirtschaftliche „Dachneubauten“, bei denen unter Beibehaltung der äußeren Hülle aufwendig die Dachkonstruktion ausgewechselt wird, um die Abstandflächenfrage nicht neu aufzuwerfen.

Nach Nummer 4 ist auch die Neuerrichtung eines Dach- oder Staffelgeschosses möglich, die den Anwendungsbereich der Nummer 3 überschreiten soll, soweit durch diese Aufbauten die bestehende Abstandfläche des Gebäudes nicht vergrößert wird.

Bei Veränderungen, die über die vier genannten Maßnahmen hinausgehen entstehen Abstandflächen. Ein Antrag auf Abweichung nach § 71 ist möglich. Sofern die Voraussetzungen des dort neu eingefügten Satz 2 erfüllt werden, sind entsprechende Abweichungen zuzulassen.

Nach Satz 2 müssen die im Rahmen der Umbau- oder Aufstockungsmaßnahmen geschaffenen Öffnungen in Dächern und Wänden den Anforderungen des Brandschutzes genügen. Satz 3 regelt, dass Satz 1 für Gebäude nach Absatz 7, die ohne Abstandflächen an der Grundstücksgrenze errichtet werden durften und dürfen, nicht gilt.

Absatz 10 regelt eine Erleichterung für den nachträglichen Anbau von Aufzügen, Treppen und Treppenräumen im Gebäudebestand, soweit ein Mindestabstand von 3 Meter verbleibt. Die Regelung schafft damit Erleichterungen für Ausbauten von Dachräumen und Aufstockungen, die auf zusätzliche bauliche Rettungswege angewiesen sind. Zudem berücksichtigt sie den demografischen Wandel und das teilweise bestehende praktische Erfordernis der Nachrüstung von Aufzügen. Mit dieser Regelung werden freiwillige Maßnahmen zur nachträglichen Herstellung eines Aufzuges abstandflächenrechtlich privilegiert, da durch die Änderung in § 40 Absatz 4 Satz 1 die Pflicht zur Herstellung von Aufzügen bei bestehenden Gebäuden, bei denen zusätzlicher Wohnraum durch die Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird, entfällt.

Zu Nr. 5 (§ 17a):

Die Bestimmungen zu den Bauarten wurden aus § 3 Absatz 5 sowie dem dritten Abschnitt, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, in den zweiten Abschnitt verschoben. Dieser regelt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen für die Ausführung des Baus, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt, und

nicht um Anforderungen an Bauprodukte, sollten sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs im zweiten Abschnitt verortet sein.

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten, die früher in § 3 Absatz 5 enthalten war. Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2 Nummer 2 entsprechen oder für die allgemeine Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.

Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht existieren, bedürfen nach Absatz 2 einer Bauartgenehmigung. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage. Die Bauartgenehmigung gibt es als allgemeine (Nummer 1) und vorhabenbezogene (Nummer 2). Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf § 19 Absatz 2 und 4 bis 7 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Nach Absatz 3 genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten; die entsprechenden Bauarten werden in der Verwaltungsvorschrift nach § 83a bekanntgemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf § 20 Absatz 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 5.

Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist § 22 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 18 Absatz 5 für die Bauarten und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Verordnung festzulegen.

Absatz 7 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 18 Absatz 6 für Bauarten.

Zu Nr. 6 (§ 17b):

Absatz 1 enthält die bislang in § 3 Absatz 5 enthaltene grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Abschnitts zu den Bauprodukten, systematisch sinnvoller verortet. Bauprodukte, die die Anforderungen des § 17b erfüllen, dürfen verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 17c ff. und 83a nicht weitere Anforderungen stellen.

So müssen Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2 Nummer 3 gibt und die mit diesen übereinstimmen oder von diesen nicht wesentlich abweichen, aufgrund von § 83a Absatz 1 Satz 2 („Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.“) mit den besagten Technischen Baubestimmungen übereinstimmen; außerdem bedürfen sie der Übereinstimmungsbestätigung (§ 22).

CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen nach Maßgabe des § 17c verwendet werden.

Die in § 18 Absatz 1 genannten Produktgruppen bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises.

Hingegen dürfen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, entsprechend der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 2 Satz 1 (sonstige Bauprodukte) unmittelbar auf Grundlage von § 17b verwendet werden, d. h. ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen oder von ihnen abweichen. Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen aus § 3 sind und der Nachweis der Gleichwertigkeit mit der anerkannten Regel der Technik gegeben ist (§18 Absatz 2 Nummer 1).

Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 17b entsprechend der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 3 Satz 2 Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind.

Wird gegen § 17b verstoßen, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund von § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einschreiten, wobei aus

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf dieser Grundlage auch mildere Mittel als die Einstellung der Arbeiten eingesetzt werden können, also z. B. die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten im konkreten Fall.

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des EWR entsprechen. Diese Regelung fand sich bislang mit im Wesentlichen demselben Wortlaut in § 3 Absatz 6.

Zu Nr. 7 (§ 17c):

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Artikels 8 Absatz 4 EU-BauPVO angelehnt. Er stellt das rechtliche Scharnier zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben, dar. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen.

Die LBO macht sich dabei den Ansatz der EU-BauPVO zu eigen, nachdem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und aufgrund der LBO gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben (siehe §§ 54 und 56). Erreichen die erklärten Leistungen nicht alle das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine entsprechenden Leistungen

ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 17c fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung zugrunde liegen (ETB). Insbesondere kann die Herstellerin oder der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihr oder ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Bauwerksanforderungen entsprechen (Artikel 19 EU-BauPVO); sie oder er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht aufgrund von § 17c verwendet werden. Aus Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, unangewendet bleiben müssen. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden.

Vielmehr muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 17b entscheiden, ob ggf. eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z. B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

Zu Nr. 8 (§ 18):

Die Vorschrift regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu § 17b), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen die in den §§ 19 bis 21 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Deshalb entfällt der bisherige Absatz 3 aus § 18. § 83a Absatz 1 enthält die Ermächtigung, im

Rahmen einer Verwaltungsvorschrift, durch Technische Baubestimmungen die Anforderungen an das Bauwerk zu konkretisieren.

Nach Nummer 1 ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt.

Nach Nummer 2 ist ein Verwendbarkeitsnachweis auch dann erforderlich, wenn von einer der auf der Grundlage von § 83a Absatz 2 Nummer 3 bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.

Die Regelung der Nummer 3 entspricht in Verbindung mit § 83 Absatz 5a der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 4 LBO.

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen. Nummer 1 stellt klar, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht, jedoch die Gleichwertigkeit mit der anerkannten Regel gegeben ist (siehe auch Erläuterungen zu § 17b). Dann kann das Bauprodukt aufgrund von § 17b verwendet werden. Nach Nummer 2 sind allgemein Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses oder aufgrund dieses Gesetzes haben.

In der nach Absatz 3 vorgesehenen Liste können die Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 nicht von Bedeutung sind (bisher Liste C). Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen ggf. abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs-/Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher „sonstige Bauprodukte“). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Zu Nr. 9 (§ 19):

Aus § 18 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird in Absatz 1 konkretisierend Bezug genommen. Im Übrigen ist die Vorschrift unverändert.

Zu Nr. 10 (§ 20):

Absatz 1 betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher BRL A Teil 2 Abschnitt 2). Die bisherige Nummer 1 ist entfallen, weil Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 nicht von Bedeutung sind, nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Die Änderung in Satz 2 ist Folge des Wechsels von den Bauregellisten zur Verwaltungsvorschrift.

Die Herausnahme des Verweises auf § 19 Absatz 3 in Absatz 2 ist eine notwendige Korrektur des derzeitigen Gesetzestextes. § 19 Absatz 3 bestimmt, dass das DIBt für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine abP-Stelle als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Eine Einschaltung des DIBt ist daher obsolet.

Zu Nr. 11 (§ 21):

Die Vorschrift nimmt konkretisierend Bezug auf die Regelung des § 18 Absatz 1, aus der hervor geht, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Die bisherigen Nummern 1 und 2 beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend. Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 18 Absatz 1 abschließend genannt sind. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 12 (§ 22):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 13 (§ 22):

Zu Buchst. a):

Die Vorschrift enthält wie der bisherige § 23 Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung. Dieser Begriff ersetzt den Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen. Die Überschrift der Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Buchst. b):

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist, in dem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.

Zu Buchst. c):

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers erfolgt. In den durch § 23 Absatz 1 bestimmten Fällen darf die Herstellerin oder der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihr oder ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt die Herstellerin oder der Hersteller durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach Absatz 3 jedoch nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung der Herstellerin oder des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont.

Zu Buchst. d):

Wegen der neuen Formulierung in Absatz 2 kann die zweite Alternative (Übereinstimmungszertifikat) in Absatz 3 entfallen. Der Inhalt vom bisherigen Absatz 3 findet sich jetzt in § 17a Absatz 2 Satz 2.

Zu Buchst. e):

Folgeänderung zu Buchst. d).



Zu Nr. 14 (§ 23):

Zu Buchst. a):

Die Vorschrift enthält wie der bisherige § 24 Regelungen zur Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers. Bei der Aufnahme des Verweises auf die Technischen Baubestimmungen nach § 83a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b):

Die Vorschrift wird um die Absätze 3 und 4 erweitert. Absatz 3 regelt, dass in bestimmten Fällen in der Verwaltungsvorschrift nach § 83a oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im Übrigen dem bisherigen § 23 Absatz 2 Satz 2 und 4. Absatz 4 enthält die bisher in § 23 Absatz 2 Satz 3 enthaltene besondere Regelung für Nichtserienprodukte.

Zu Nr. 15 (§ 24):

Zu Buchst. a):

Die Vorschrift trägt jetzt den Titel „Zertifizierung“, weil diese nicht mehr wie bisher selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Übereinstimmungserklärung durch die Herstellerin oder den Hersteller ist.

Zu Buchst. b):

Zu Doppelbuchst. aa):

Entsprechend erfolgt in Absatz 1 die Klarstellung, dass die Empfängerin o-der der Empfänger der Zertifizierung die Herstellerin oder der Hersteller ist, die oder der ihrer- oder seinerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklärt.

Zu Doppelbuchst. bb):

In Nummer 1 ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2“ ersetzt worden.

Zu Buchst. c):

Zu Doppelbuchst. aa):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 16.

Zu Doppelbuchst. bb):

Auch in Absatz 2 Satz 2 ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch eine präzisere Formulierung ersetzt worden.

Zu Nummer 16 (§ 25):

Zu Buchst. a):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 14.

Zu Buchst. b) und c):

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 15.

Zu Buchst. d) und e):

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Nrn. 5 und 17.

Zu Nr. 17 (§ 26):

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 18 Absatz 5. Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“. Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung bzw. der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 17c Satz 2 hinsichtlich CE-

gekennzeichneter Bauprodukte § 26 Absatz 1 Satz 1 für nicht anwendbar. Die Angabe „Satz 1 Nummer 6“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 25. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Die Angabe „Satz 1 Nummer 5“ am Ende des Absatzes 2 Satz 1 dient der konkreten Zuordnung in § 25. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Durch den ergänzenden letzten Halbsatz soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die EU-BauPVO hierzu keine Ausführungen enthält. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 EU-BauPVO haben Händlerinnen oder Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Zu Nr. 18 (§ 27):

Nach geltendem Recht ist die Holzbauweise ohne besondere brandschutztechnische Maßnahmen (nur) für Gebäude der Gebäudeklassen 1-3 zulässig (d. h. bis 7 Meter Höhe, gemessen bis zur Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes, und damit in der Regel zwei Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoss). Für die Gebäudeklasse 4 (bis 13 Meter Höhe, ebenso gemessen, bis zu fünf Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoss) bedürfen tragende und aussteifende (also statisch relevante) Holzbauteile einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen (§ 27 Absatz 2). Allerdings kann aufgrund von § 71 von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Um den Holzbau unabhängig von einem Abweichungsantrag nach § 71 zu ermöglichen, wird § 27 Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass alternativ zu Bauteilen, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, nach Maßgabe der Technischen Baubestimmungen (Holzbaurichtlinie) auch solche Bauteile zulässig sind, deren wesentliche Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die keine allseitige brandschutztechnische Bekleidung haben; dies mit Ausnahme von Brandwänden und Wänden in notwendigen Treppenträumen.

Zu Nr. 19 (§ 40):

Nach geltendem Recht ist ein Aufzug erforderlich, wenn bei bestehenden Gebäuden durch die Änderung des Dachgeschosses oder durch Aufstockungen erstmals Aufenthaltsräume vorgesehen werden, deren Fußbodenoberkante mehr als 13 Meter über der nach § 2 Absatz 4 Satz 2 maßgeblichen Geländeoberfläche liegt. Der Einbau eines Aufzuges bei bestehenden Gebäuden ist regelmäßig mit sehr großem Aufwand verbunden, sofern er sich überhaupt realisieren lässt. Oftmals liegen die baulichen Voraussetzungen für die nachträgliche Ausstattung mit einem Aufzug nicht vor, zum Beispiel weil der Treppenraum zu klein ist und wegen fehlenden Platzes auch die Anordnung eines Aufzugs an der Außenseite des Gebäudes ausscheidet. Die Pflicht zur Schaffung oder zur Erweiterung eines Aufzugs kann darüber hinaus wirtschaftlich unzumutbar sein und damit das Vorhaben insgesamt in Frage stellen.

Zukünftig soll daher die Pflicht zur Herstellung von Aufzügen entfallen, wenn bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Aufstockung um zusätzliche Geschosse geschaffen wird. Die Privilegierung gilt auch für bestehende Gebäude mit vorhandenen Aufzügen, die z.B. bei einer Aufstockung nicht höher geführt werden müssen.

Mit der Neuregelung ist zukünftig ein Abweichungsantrag nach § 71 für den Verzicht auf einen Aufzug nicht mehr erforderlich, der für jeden Einzelfall gesondert zu begründen war und eine Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde erforderte. Das führt zu einer Entlastung der Antragsteller und der Bauaufsichtsbehörde sowie einer Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens, zu mehr Planungssicherheit für die Entwurfsverfasser und zum Entfallen der Verwaltungsgebühr für eine Abweichungsentscheidung.

Zu Nr. 20 (§ 49):

Die Mindestgröße der Abstellräume wird den Wohnungsgrößen angepasst. Die Schwelle von mindestens 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche resultiert aus der Sozialen Wohnraumförderung, die diese Größe für die Nutzung eines Einpersonenhaushalts ansetzt. Bei der Anforderung an Abstellraum für Wohnungen handelt sich nicht um eine bauordnungsrechtliche Anforderung im eigentlichen Sinne.

Der Nachweis einer anteiligen Abstellfläche innerhalb der Wohnung ist künftig nicht mehr zwingend. Dies schafft größeren Planungsspielraum, dessen Grenzen durch

die Grundanforderung des § 3 bestimmt wird. Die nutzbare Grundfläche bezieht sich auf die gesamte Fläche der Wohnnutzung.

Zu Nr. 21 (§ 54):

Zu Buchst. a):

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 bei der Bauherrin oder dem Bauherrn liegt. Sofern insoweit Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, die durch den gemäß § 54 Satz 1 zu bestellenden, für die Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlichen Entwurfsverfasser nach § 55 festzulegen sind, hat die Bauherrin oder der Bauherr die entsprechende Belege bereitzuhalten. Für Bauprodukte, die nach der EU-BauPVO die CE-Kennzeichnung tragen ist dies nach Satz 4 die Leistungserklärung mit allen erforderlichen Leistungsmerkmalen (§ 17c Satz 1). Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen die nach § 18 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nähere Rahmenbedingungen festlegen.

Zu Buchst. b):

Folgeänderungen zu Buchst. a).

Zu Buchst. c):

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchst. a) und b).

Zu Nr. 22 (§ 56):

Die Ausführungen zu § 54 Absatz 1 gelten entsprechend für die Unternehmerin und den Unternehmer in Bezug auf die bei der Ausführung verwendeten Bauprodukte.

Zu Nr. 23 (§ 59):

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhalten redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 24 (§ 63):

Der Tatbestand der Genehmigungsfreiheit des § 63 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b wird um Ladepunkte für Elektrofahrzeuge ergänzt. Die Ergänzung dient der Förderung der E-Mobilität im Bauordnungsrecht und der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 7 der Richtlinie 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (EU-Gebäude-Gesamtenergieeffizienz-RL) vom 30. Mai 2018. Danach sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vereinfachung der Bereitstellung von Ladepunkten in neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden vor und gehen etwaige regulatorische Hindernisse, auch in Bezug auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, an. Die Ergänzung soll auch in § 61 der Musterbauordnung aufgenommen werden.

Zu Nr. 25 (§ 68):

Der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung wird erweitert, und zwar um Gebäude der Größenklasse 4 und 5 (d. h. bis zur Hochhausgrenze – Gebäude über 22 Meter). Dadurch werden die Voraussetzungen für eine weitergehende Verfahrensbeschleunigung geschaffen. Denn Genehmigungsfreistellung bedeutet, dass der Bauherr ohne Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen kann. Voraussetzung dafür ist, dass das Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegt, dessen Festsetzungen diesem nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist (§ 68 Absatz 2). Durch ihre Bauleitplanung können die Gemeinden somit selbst die Voraussetzungen dafür schaffen, dass nunmehr auch mit größeren Bauvorhaben, insbesondere des Wohnungsbaus, ohne Genehmigungsverfahren begonnen werden kann.

Zu Nr. 26 (§ 71):

Zu Buchst. a) und b):

In § 71 Absatz 1 Satz 2 wird die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse privilegiert.

Sofern sich solchen Vorhaben mit einzelnen bauordnungsrechtliche Anforderungen nicht vereinbaren lassen (z. B. die Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen oder Abstellräumen), hat die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Im Unterschied der Erteilung sonstiger Abweichungen nach Satz 1 handelt es sich hierbei nicht um eine Ermessensentscheidung.

Die Regelung flankiert u. a. die Änderungen in § 6 Absatz 9 und 10 (Nummer 4 des Gesetzentwurfes) zum Abstandflächenrecht und § 40 Absatz 4 Satz 1 (Nummer 19 des Gesetzentwurfes, wonach auf den Ein- oder Umbau von Aufzügen beim Dachgeschossausbau zur Wohnraumschaffung in bestimmten Fällen verzichtet werden kann). Die allgemeine Privilegierung des Dachgeschossausbaus und der Aufstockung in § 71 Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass regelmäßig auch von anderweitigen bauordnungsrechtliche Anforderungen Abweichungen erteilt werden, wenn das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann. Die Bezugnahme auf Satz 1, der seinerseits auf § 3 Absatz 2 rekurriert, gewährleistet, dass infolge der im Wege einer Abweichung zuzulassenden Änderung weder die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet wird noch unzumutbare Belästigungen entstehen.

Zu Buchst. c):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 27 (§ 73a-neu):

Der neu eingeführte § 73a ergänzt die Landesbauordnung um das Instrument der Typengenehmigung nach Vorlage des Textes in der Musterbauordnung. Danach kann für Gebäude, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, durch die oberste Bauaufsichtsbehörde generell bestätigt werden, dass die Konstruktion die bauordnungsrechtlichen Anforderungen einhält. Damit das neue Instrument flexibel gehandhabt werden kann, eröffnet Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit Typengenehmigungen auch für bauliche Anlagen zu erteilen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen (Absatz 1).

Die Einführung der Typengenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass bauliche Anlagen oft in derselben Ausführung an vielen Stellen errichtet werden. Es dient

somit der Verwaltungsvereinfachung, wenn hier der Typ der baulichen Anlage durch die oberste Bauaufsichtsbehörde einheitlich für das ganze Land genehmigt wird.

Da neue technische Erkenntnisse und Erfahrungen der Weiterverwendung eines Typs entgegenstehen können, wird die Geltungsdauer der Typengenehmigung auf fünf Jahre begrenzt, dies mit der Möglichkeit, die Geltungsdauer zu verlängern (Absatz 2).

Typengenehmigungen anderer Länder können von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt werden (Absatz 3). Das Anerkennungsverfahren ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die der Typengenehmigung zugrunde gelegten Anforderungen den schleswig-holsteinischen Verhältnissen gerecht werden, dies z. B. im Hinblick auf die Windlasten, welchen die Gebäude standhalten müssen.

Inhaber von Typengenehmigungen anderer Länder brauchen jedoch nicht zwingend ein Anerkennungsverfahren durchführen, um die Bauvorhaben in Schleswig-Holstein zu verwirklichen. Es kann sich auch anderer Verfahrenserleichterungen bedient werden, insbesondere der erweiterten Genehmigungsfreistellung (Nr. 25).

Durch die Typengenehmigung wird lediglich die typisierte Baukonstruktion erfasst. Es ist damit noch nicht gesagt, dass der genehmigte Typ überall in gleicher Weise verwendet werden kann. Dem kann z. B. Bauplanungsrecht entgegenstehen. Die Bauherrin oder der Bauherr muss daher in jedem Einzelfall eine grundstücksbezogene Baugenehmigung für ihr oder sein Vorhaben einholen, sofern das Vorhaben nicht von der Genehmigungsfreistellung nach § 68 erfasst ist. In dem Genehmigungsverfahren sind die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen dann aber nicht mehr zu prüfen (Absatz 4).

Zu Nr. 28 (§ 78):

Zu Buchst. a):

Die Ergänzung in Absatz 7 stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. In Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.



Neben der Einsicht in die Leistungserklärung ist auch die Einsichtnahme in die zugehörige Montage- und Gebrauchsanleitung zu gewähren, zumal die Leistungserklärungen in der Regel, anders als bei Verwendbarkeitsnachweisen, keine Angaben zur Ausführung enthalten, die jedoch eine wesentliche Grundlage für die Bauüberwachung darstellen.

Zu Buchst. b):

Absatz 8 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde, den bauaufsichtlich handelnden Personen und der Marktüberwachungsbehörde stärken. Insofern ist es erforderlich, dass systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, bei der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle\* angezeigt werden. Dies kann z. B. bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein.

\* Baustoffe: MILI, GMSH und Produktsicherheit: MWVATT

Zu Nr. 29 (§ 82):

Zu Buchst. a):

Folgeänderung zu Nr. 13 Buchst. a) und d).

Zu Buchst. b):

Folgeänderungen zu Nr. 13 Buchst. d).

Zu Buchst. c):

Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 30 (§ 83):

Zu Buchst. a):

Absatz 1 erhält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3 Buchst. a) und den Nrn. 4 und 5.

Zu Buchst. b):

Absatz 5 erhält redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 16.

Zu Buchst. c):

Absatz 5a enthält die Verordnungsermächtigung für die oberste Bauaufsichtsbehörde, die bisher in § 18 Absatz 4 enthalten war, und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Sie passt hier systematisch besser, weil in § 83 – so weit als möglich – alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind und weil so auch eine einzige Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auf Anforderungen anderen Rechtsvorschriften nachzuweisen, die dies ausdrücklich vorsehen.

Zu Nr. 31 (§ 83a):

Der neue Paragraph bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, auf.

Absatz 1 Satz 1 definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 1. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 3.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Absatz 2 enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nicht-staatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Im Anwendungsbereich der EU-BauPVO sind Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Nummer 4 und 5 sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 395/2011 tragen, nicht anwendbar.

Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 6 EU-BauPVO zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an.

Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.

Die Regelungen können zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass die Rechtsanwenderin oder der Rechtsanwender (Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nummer 1 um abstrakt-generelle Regelungen und nicht um solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind.

In Abgrenzung zu § 83 Absatz 1 Nummer 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 50 durch Verordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Verwender erkennen kann, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

Nummer 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion, die im

Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Buchstabe a.

In Nummer 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

Buchstabe a bildet die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Nach Buchstabe b kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für die Rechtsanwenderin und den Rechtsanwender nachvollziehbar sein.

Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

Nach Buchstabe c können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

Nach Buchstabe d kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 beziehen, und der Anforderungen

an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

Buchstabe e überführt die Regelung des ehemaligen § 18 Absatz 7 in das neue Regelungsmodell. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

Nach Buchstabe f kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 beziehen, die Herstellerin oder der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage der Nummer 4 wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von § 17a Absatz 3 Satz 2 bzw. § 20 Absatz 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

Nach Nummer 5 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 23 Absatz 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 23 Absatz 3).

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage der Nummer 6 können Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

Nach Absatz 3 sollen die Technischen Baubestimmungen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der EU-BauPVO gegliedert sein. Schon

hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in § 18 Absatz 3 vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

Absatz 5 übernimmt die Regelungen bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen des ursprünglichen § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift zu erlassen sind. Damit wird die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klargestellt, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverständigen zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341).

Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gerecht zu werden, müssen strenge verfahrensmäßige Vorgaben erfüllt werden, zum einen bezüglich der Beteiligung interessierter und sachkundiger Kreise und zum anderen bezüglich der Form der Bekanntmachung. Zur Beteiligung ist vorgesehen, dass das Deutsche Institut für Bautechnik vor Erlass der Muster- Verwaltungsvorschrift die beteiligten Kreise zu hören sowie das Einvernehmen der obersten Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen hat.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die Verwaltungsvorschrift des Landes (VVTB) auf Basis der bundesweit abgestimmten Muster-Verwaltungsvorschrift (MVVTB) des Deutschen Instituts für Bautechnik, mit dem Ziel möglichst eine Vereinheitlichung der Technischen Baubestimmungen der Länder zu erreichen. Insofern kann bei Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift unter Angabe der

landesspezifischen Abweichungen die MVVTB direkt in Bezug genommen werden. Dies ermöglicht eine schlanke Umsetzung und eröffnet gleichwohl die Möglichkeit erforderliche landesspezifische Abweichungen umzusetzen. Da vorgesehen ist, dass vor Bekanntmachung des Musters eine Anhörung der beteiligten Kreise durchzuführen ist, ist sichergestellt, dass diese sich in einem frühen Verfahrensstadium im Rahmen einer Anhörung für das gesamte Bundesgebiet einbringen können. Soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde von der Mustervorschrift nicht abweicht, muss im Land kein weiteres Anhörungs- und Notifizierungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Nr. 32 (§ 85):

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen.

Nach Absatz 3 kann die Bauaufsichtsbehörde ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis/keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen.

Absatz 4 sieht vor, dass nach bisherigem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise nach neuem Recht als Bauartengenehmigung fortgelten.

Die Übergangsregelung in Absatz 5 dient der Klarstellung. Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (bisher § 18 Absatz 5 und 6 sowie § 25) sind aus systematischen Gründen geändert worden. Die Prüfstelle nach § 18 Absatz 5 sowie die Überwachungsstelle nach § 18 Absatz 6 sind nunmehr in § 17a Absatz 6 und 7 für Bauarten sowie in § 26 für Bauprodukte geregelt. Die Anerkennung von abP-Stellen bestimmen nunmehr § 17a Absatz 3 für Bauarten sowie für Bauprodukte § 25 Nummer 2. In § 25 werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 25 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 26 Absatz 2 ist allerdings eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in Absatz 5 dient somit der Klarstellung. Der Zusatz „in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz geregelten Umfang“ dient ebenfalls der Klarstellung.

Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 83a u. U. auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere abPs auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technische Baubestimmungen nach § 83a Absatz 2 Nummer 4 und 5 stehen und ggf. über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 83a erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Peter Lehnert  
und Fraktion

Dr. Andreas Tietze  
und Fraktion

Jan Marcus Rossa  
und Fraktion